

GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN

Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit der
Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialisten (Jusos)
im SPD-Bezirk Hannover

Beschlossen vom Bezirksvorstand am 3. Juni 2023 gemäß § 18a des Bezirksstatuts

1. Arbeitsgemeinschaft der Jusos

Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Bezirk Hannover bilden eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Bezirk Hannover. Sie führt politische Bildungs- und Informationsarbeit durch. Es finden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Anwendung.

2. Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaften

Aufgaben der Jusos sind:

- die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten,
- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwähler*innen zu betreiben,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt auf Beschluss des Bezirksvorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie berät die Vorstände und bietet insbesondere Jugendlichen Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaft kooperiert mit Verbänden, Organisationen und Initiativen. Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung der Partei und des Vorstands. Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Alle Arbeitsgemeinschaften der untergeordneten Gliederungen sowie die Projektgruppen der Arbeitsgemeinschaft haben in ihrer politischen Arbeit die Grundwerte der Jusos zu fördern.

3. Stellung und Aufbau

Die Arbeitsgemeinschaft ist unselbständiger Teil der Partei. Sie ist keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt allein beim SPD-Bezirksvorstand. Die Gliederungen der Partei sind an diese vom SPD-Bezirksvorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar.

Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteiaufbaus die Bildung der Arbeitsgemeinschaft ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei. Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsvereinsübergreifende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaft in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitag.

Grundsätzlich tagen die Gremien der Arbeitsgemeinschaft offen für die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft. Das jeweilige Gremium kann aus wichtigem Grund die Verbandsöffentlichkeit ausschließen.

4. Mitglieder

Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der SPD an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

5. Quotierung

Mindestens 40 Prozent der Mitglieder eines Vorstandes oder einer Delegation müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen. Gelingt es nicht, die entsprechenden Plätze mit Frauen zu besetzen, verringert sich die Gesamtzahl des Gremiums bzw. der Delegation, bis die Quote erfüllt werden kann. Die Quotierung eines Vorstandes muss auch im Rahmen von Kooptierungen eingehalten werden.

6. Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Bezirkskonferenz,
- der Bezirksbeirat und
- der Bezirksvorstand.

a) Bezirkskonferenz

aa) Die Bezirkskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Die Organe des Bezirks sind der Bezirkskonferenz gegenüber rechen-schaftspflichtig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Bezirksvorstandes in jährlichen Turnus
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft.
- Wahl der Vertretung und deren Stellvertretung des Bezirksvorstandes im Bundesausschuss
- Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

ab) Die Bezirkskonferenz besteht aus 60 Delegierten, die in den Unterbezirksarbeitsgemeinschaften gewählt werden. Jeder Unterbezirk erhält zwei Mindestmandate. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen der SPD aufgrund des Alters. Der Bezirksvorstand nimmt beratend an der Bezirkskonferenz teil.

ac) Die Bezirkskonferenz findet einmal im Jahr mindestens eintägig, möglichst zweitägig in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Bezirksvorstand spätestens drei Monate unter Angabe des voraussichtlichen Tagungsortes, der voraussichtlichen Tagesordnung sowie der auf die Unterbezirke entfallenden Delegierten einberufen. Antragsberechtigt sind die Unterbezirke sowie der Bezirksvorstand. Antragschluss ist vier Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz zugesandt.

Eine schriftliche Einladung geht an die Delegierten, die Unterbezirksvorstände, die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksbeirates. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

ad) Die Bezirkskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss die Möglichkeit vorsehen, Initiativanträge während der Konferenz zu stellen. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Bezirkskonferenz als beschlussfähig.

ae) Eine außerordentliche Bezirkskonferenz muss zusammentreten, wenn dies der Bezirksvorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder oder der Bezirksbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder so beschließt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

af) Die Delegierten sind in den Unterbezirken jedes Jahr neu und quotiert zu wählen. Sie sind dem Bezirksvorstand spätestens fünf Wochen vor der Bezirkskonferenz mitzuteilen. Die Unterbezirke haben sicherzustellen, dass die Delegationen quotiert sind. Bei einer nicht-quotierten Delegation stimmt die Bezirkskonferenz über die Anerkennung der Delegierten ab. Nicht besetzte Mandate zählen positiv zur Quote. Delegiertenmandate können darüber hinaus nur aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines passiven Wahlamtes bei den Jusos nicht oder nicht mehr gegeben sind.

b) Bezirksbeirat

ba) Der Bezirksbeirat ist über grundlegende, politische und organisatorische Entscheidungen des Bezirksvorstandes zu hören. Er wird mindestens einmal im Jahr durch die Beiratssprecher*innen in Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der Unterbezirke oder des Bezirksvorstands dies beantragen. Die Sitzungen des Bezirksbeirats werden von den Beiratssprecher*innen geleitet.

bb) Der Bezirksbeirat setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden beziehungsweise Sprecher*innen der Unterbezirke oder den gewählten VertreterInnen

zusammen. Jeder Unterbezirk benennt unter Angabe einer Reihenfolge bis zu zwei Stellvertreter*innen. VertreterIn im Bezirksbeirat und 1. Stellvertreter*in eines Unterbezirks müssen quotiert bestimmt werden. Vertreter*innen und Stellvertreter*innen müssen ihren Unterbezirksvorständen angehören und dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksbeirates teil.

- bc) Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte quotiert zwei Sprecher*innen für die Dauer von einem Jahr. Scheidet eine Sprecherin/ein Sprecher vor Ablauf dieser Zeit aus dem Bezirksbeirat aus, so ist eine neue Sprecherin/ein neuer Sprecher bis zur nächsten turnusmäßigen Sprecher*innenwahl zu wählen.
- bd) Die Arbeit des Bezirksbeirates soll der Vernetzung der Arbeit der Unterbezirke dienen. Der Bezirksbeirat hat folgende Aufgaben:
- Erfüllung und Konkretisierung der von der Bezirkskonferenz vorgelegten Beschlüsse
 - Kontrolle der Arbeit des Bezirksvorstandes
 - Beratung des Bezirksvorstandes bei grundlegenden Beschlüssen
 - Austausch über Aktionen und Veranstaltungen der Unterbezirke

Der Bezirksbeirat kann vom Bezirksvorstand die Unterrichtung über dessen Beschlüsse verlangen. Die Beschlüsse des Bezirksbeirates sind zu protokollieren.

c) Bezirksvorstand

ca) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- der / dem Bezirksvorsitzenden; die Bezirkskonferenz kann beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; Die*der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen.
- einer durch die Bezirkskonferenz festzulegenden Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden

cb) Der Bezirksvorstand koordiniert die Arbeit der einzelnen Gliederungen im Bezirk, organisiert die politische Bildungsarbeit im Bezirk, moderiert die inhaltlichen Diskussionsprozesse, leitet die Geschäfte des Bezirks, führt die Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Bezirksbeirates aus und vertritt den Bezirk in der Öffentlichkeit und gegenüber der SPD. Die Beschlüsse des Bezirksvorstandes sind zu protokollieren. Der Bezirksvorstand sorgt für eine gleichmäßige Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern. Aus seiner Mitte kann der Bezirksvorstand dem Bezirksbeirat eine Geschäftsführung zur Wahl vorschlagen.

- cc) Der Bezirksvorstand ist ein kollegiales Gremium, er regelt seine Geschäftsverteilung in seiner Geschäftsordnung, die den Unterbezirken zur Kenntnis gegeben wird.
- cd) Der Bezirksvorstand kann zur Erledigung von Aufgaben weitere Mitglieder kooperieren.

7. Organe der Unterbezirke

Organe des Unterbezirks sind die Unterbezirkskonferenz und der Unterbezirksvorstand. Außerdem kann als beschlussfassendes Gremium zwischen den Unterbezirkskonferenzen eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz einberufen werden.

- a) Die Unterbezirkskonferenzen können sowohl Vollversammlungen aller Mitglieder als auch als Delegiertenkonferenzen sein.
- b) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:
 - einer oder einem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertreter*innen. Die Unterbezirkskonferenz kann beschließen, dass stattdessen eine quотиerte Doppelspitze, weitere Spezialisierungen des Vorstandes oder ein gleichberechtigter Sprecher*innenrat gewählt werden.
 - Die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden, Sprecher:innen, etc. ist von der Unterbezirkskonferenz festzulegen.

Die Unterbezirksvorstände sind mindestens jährlich zu wählen.

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden ist auf allen Ebenen untersagt.

8. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD.

Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 WahlO, Stellvertretende Vorsitzende und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 WahlO gewählt. Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahlordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können. Die Arbeitsgemeinschaft kann sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend

Gelegenheit zur Prüfung hatte. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

9. Mitgliedschaftsrechte

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.

Der Antrag auf Nur-Juso-Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Die Aufnahme eines Nur-Juso-Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der jeweils untersten Ebene. Nur-Juso-Mitglieder erhalten in der Arbeitsgemeinschaft die vollen Mitgliedsrechte. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nur-Juso-Mitgliedern und Nichtmitgliedern, in der Arbeitsgemeinschaft unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

10. Projektgruppen

Projektgruppen sind die Juso-Hochschulgruppen und die Juso-Schüler*innen. Sollte eine Projektgruppe sich in einer Art politisch betätigen, die nicht vereinbar mit den Grundwerten der Jusos ist, gilt dies als Auflösungsgrund.

a) Juso-Hochschulgruppen

Für die Juso-Hochschulgruppen gelten folgende Grundsätze:

- aa) Die Juso-Hochschulgruppen sind als Studierendenverband die einzige legitime Vertretung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten und der Sozialdemokratie an den Hochschulen. Sie sind Projektgruppen der Juso-Bezirke bzw. Landesbezirke analog § 10 OrgStatut. Ihnen steht das Rede- und Antragsrecht für die Juso-Konferenz ihres Bezirks bzw. Landesbezirks zu.
- ab) Der an der betreffenden Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie gebildeten Juso-Hochschulgruppe gehören alle Mitglieder der Jusos (SPD-Mitglieder bis zur Erreichung des Höchstalters sowie alle Unterstützer/innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos) an, soweit sie an der betreffenden Hochschule studieren. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht. Die Bildung weiterer Juso-Hochschulgruppen an derselben Hochschule ist unzulässig.
- ac) Die Mitgliedschaft von SPD-Mitgliedern oder Unterstützer/innen mit Zuordnung zur Arbeitsgemeinschaft der Jusos in konkurrierenden Studierendengruppen,

die bei Wahlen zu Organen der verfassten Studierendenschaft und universitären Gremien auf anderen parteinahen Listen gegen die Juso-Hochschulgruppen antreten, ist unzulässig.

- ad) Besteht an einer Hochschule keine Juso-Hochschulgruppe, so wird diese eingerichtet, wenn mindestens fünf Berechtigte nach bb) dies verlangen.
- ae) Jede Juso-Hochschulgruppe wählt zwei Delegierte für Landes- und Bundeskoordinierungstreffen, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen sind Projektgruppen der Juso-Landesvorstände bzw. des Juso-Bundesvorstandes analog § 10 OrgStatut. Sie haben Rede- und Antragsrecht zur Juso-Landeskonferenz bzw. zum Juso- Bundeskongress.
- af) Vorständen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD auf Unterbezirks(Kreis)-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene soll mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Juso-Hochschulgruppen mit beratender Stimme angehören. Landes- und Bundeskoordinierungstreffen schlagen den Juso-Vorständen ihrer Organisationsebene einen Vertreter bzw. eine Vertreterin zur Kooptation vor.
- b) Juso-Schüler*innengruppen

Mitglieder der Juso-Schüler*innen sind alle Jusos die an einer öffentlichen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zur Schule gehen oder ein diesen Schulbesuch vorbereitendes Praktikum absolvieren. Die Unterbezirksvorstände richten in Kooperation mit den Juso-Schüler*innen an einer oder mehreren Schulen Juso-Schüler*innengruppen ein. Die Schüler*innengruppen benennen einvernehmlich eine Vertreter*in, die oder der vom Bezirksvorstand kooptiert werden kann. Jeder Juso-Unterbezirksvorstand, in dessen Zuständigkeitsbereich mindestens eine Schüler*innengruppe tätig ist, kann eine einvernehmlich benannte Vertreter*in kooptieren.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaft der Jusos im SPD-Bezirk Hannover. Sie tritt am 3. Juni 2023 in Kraft. Der Bestand der Arbeitsgemeinschaft auf allen Parteiebenen und darin laufende Amtsperioden werden von der Neufassung der Richtlinie nicht berührt. Der Delegiertenschlüssel der Jusos wird jährlich berechnet.

Stand: 3. Juni 2023

Herausgeber:

SPD-Bezirk Hannover
v.i.S.d.P. Christoph Matterne
Odeonstraße 15/16
30159 Hannover
www.spd-bezirk-hannover.de